

## Inhalt

## Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.7.2007	entfällt	entfällt

## Termine August 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2007	13.8.2007	7.8.2007
Gewerbesteuer <sup>6</sup>	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Grundsteuer <sup>5</sup>	15.8.2007	20.8.2007	12.8.2007
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.8.2007	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>6</sup> Wo Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt des 15.8. der 16.8.

Termine Juli 2007	1
Termine August 2007	1
Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell	2
Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu handelsrechtlichen Zwecken möglich	3
Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug freiwillig krankensicherter Selbständiger	3
Sozialversicherungspflicht bei pauschalbesteuerten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	4
Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung	4
Bedingungen für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an im Ausland ansässige Unternehmer	5
Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren rechtswidrig	5
Verwendung von Leistungsbezügen bei Übernahme der Erschließungsverpflichtung einer Gemeinde	6
Vorsteuerberichtigung nach Beendigung der Organschaft	6
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei	6
Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht	7
Mindestbeitrag freiwillig versicherter Selbständiger	7

## Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell

Gehen Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitverhältnisse nach einem Blockmodell ein, so arbeiten sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit voll weiter (Beschäftigungsphase), während sie in der zweiten Hälfte freigestellt sind (Freistellungsphase). Das Arbeitsentgelt setzt sich in der gesamten Altersteilzeit in der Regel aus einem Grundbetrag und aus Aufstockungszahlungen zusammen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die Aufstockungszahlungen unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erstatten.

Der BFH (v. 30.11.2005, I R 110/04, BStBl 2007 II, S. 251) hat entschieden, dass in der Beschäftigungsphase eine in Raten anzusammelnde Rückstellung zu bilden ist, wenn sich der Arbeitgeber im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) verpflichtet hat, in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Das BMF (v. 28.3.2007, BStBl 2007 I, S. 297) hat sich dieser Auffassung grundsätzlich angeschlossen. Für diese Verpflichtungen sind danach erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) beginnt, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren. Dabei bilden die gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstigen Nebenleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, AG-Anteile zur Sozialversicherung) die Bemessungsgrundlage.

Die Rückstellungen sind nach den Kosten- und Wertverhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags zu bewerten. Künftige Vorteile, die mit der Erfüllung einer Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, sind bei der Rückstellungsbewertung in nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahren wertmindernd zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG). Die Gegenrechnung setzt voraus, dass am Bilanzstichtag nach den Umständen des Einzelfalls mehr Gründe für als gegen den Vorteileintritt sprechen. Ein Erstattungsanspruch besteht bei Wiederbesetzung des durch die Altersteilzeitvereinbarung freigewordenen Arbeitsplatzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 3 AltTZG). Er steht im Zusammenhang mit den Altersteilzeitverpflichtungen und stellt somit einen gegenzurechnenden Vorteil dar. Der Erstattungsanspruch ist überwiegend wahrscheinlich, wenn mehr Gründe für als gegen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes und die Inanspruchnahme der Erstattungsleistungen sprechen. So sind künftige Erstattungsleistungen rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn nach den betriebsinternen Unterlagen die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes anzunehmen ist und sich keine Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ergeben. Bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit einem Arbeitnehmer i.S.d. AltTZG ist regelmäßig von einem voraussichtlichen Vorteileintritt auszugehen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen sind grundsätzlich versicherungsmathematisch unter Anwendung der neuen „Heubeck-Richttafeln 2005 G“ zu bewerten. Daneben ist auch ein Pauschalwertverfahren erlaubt. Altersteilzeitverpflichtungen können aber nur einheitlich entweder versicherungsmathematisch oder nach dem Pauschalwertverfahren bewertet werden. Die für ein Wirtschaftsjahr getroffene Wahl bindet das Unternehmen für die folgenden vier Wirtschaftsjahre.

Die Rückstellungen sind zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln. Rückstellungen in nach dem 31.12.1998 endenden Wirtschaftsjahren sind abzuzinsen, es sei denn, die Laufzeit beträgt weniger als 12 Monate, die Verpflichtung ist verzinslich oder beruht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung. Von einer Unverzinslichkeit ist auszugehen, wenn während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit die Vergütung gleich bleibend hoch ist. Allgemeine Wertfortschreibungen wie Tarifierhöhungen führen nicht zur Verzinslichkeit.

Die vorgenannten Bewertungsregeln können erstmals in nach dem 30.11.2005 aufgestellten Bilanzen berücksichtigt werden. Sie sind spätestens für nach dem 23.4.2007 aufgestellte Bilanzen maßgeblich.

## Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zu handelsrechtlichen Zwecken möglich

Das Wirtschaftsjahr eines Gewerbetreibenden entspricht im Allgemeinen dem Kalenderjahr (§ 4a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende haben das Recht, für sich einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum von 12 Monaten als Wirtschaftsjahr zu bestimmen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Grenzen der Wahlfreiheit liegen allerdings dort, wo die Bestimmung des Wirtschaftsjahrs abweichend vom Kalenderjahr ausschließlich dem Zweck der Steuererminderung dient (BFH v. 16.12.2003, VIII R 89/02, BFH/NV 2004, S. 936).

Ansonsten ist es dem Gewerbetreibenden nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine möglichst geringe steuerliche Belastung ergibt (BFH v. 18.12.1991, XI R 40/89, BStBl 1992 II, S. 486). Allein der Gesichtspunkt, für das erste Geschäftsjahr ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bis zum 31.12. des Jahres kein Rumpfwirtschaftsjahr bilden zu müssen, reicht als Begründung aus, ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr als maßgebliches Wirtschaftsjahr für die Gesellschaft festzulegen.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf Personenhandelsgesellschaften anzuwenden. Danach ist ein für handelsrechtliche Zwecke gewähltes Wirtschaftsjahr auch für das Steuerrecht verbindlich (BFH v. 9.11.2006, IV R 21/05, DB 2007, S. 890).

## Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug freiwillig krankenversicherter Selbstständiger

Dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, z. B. bestimmte steuerfreie Sozialleistungen. Die steuerfreien Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und nach der jeweils anzuwendenden Tabelle dann die zu zahlende Steuer ermittelt. Hieraus wird der durchschnittliche Steuersatz errechnet und auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Berücksichtigung der steuerfreien Einkünfte) angewendet.

Krankengeldzahlungen an einen Selbstständigen, der freiwilliges Mitglied einer **gesetzlichen** Krankenversicherung ist, unterliegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (v. 9.10.2006, 11 K 5157/04, Revision Az. BFH: X R 53/06) ebenfalls dem Progressionsvorbehalt.

Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt dagegen Krankengeld aus einer **privaten** Krankenversicherung. Das FG Düsseldorf sah in dieser Ungleichbehandlung keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Im Revisionsverfahren hat nun der Bundesfinanzhof (X R 53/06) darüber zu entscheiden.

## Sozialversicherungspflicht bei pauschalbesteuerten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Seit diesem Jahr kann der Zuwendende die Einkommensteuer bei Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmer (z.B. Kunden, Geschäftsfreunde sowie deren Arbeitnehmer; § 37b Abs. 1 EStG) und an seine eigenen Arbeitnehmer (§ 37b Abs. 2 EStG) mit 30% pauschalieren. Durch diese Pauschalbesteuerung durch den Zuwendenden sind die Ertragsteuern auf Seiten des Empfängers abgegolten.

Die Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG ist ausgeschlossen,

- soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen.
- für die Sondertatbestände: Firmenwagengestellung, Bewertung von geldwerten Vorteilen mit Sachbezugswerten wie z.B. bei Mahlzeiten, Rabattpflichtbetrag z.B. bei Personaleinkauf, Überlassung von Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG) und Pauschalierung von Sachzuwendungen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG).
- Der Vorteil aus der Teilnahme an einer sog. Geschäftsfreunde-Bewirtung ist beim Empfänger nicht steuerpflichtig (R 4.7 Abs. 3 EStR; R 31 Abs. 8 Nr. 1 LStR) mit der Folge, dass sich auch die Frage einer Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG nicht stellt. Ebenfalls nicht der Pauschalbesteuerung mit 30% unterliegen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die wegen Anwendung der 44-€-Freigrenze steuer- und sozialversicherungsfrei sind (z.B. Benzin-/Warengutschein, Firmen-/Jobticket).

Ein Schreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht von einer Sozialversicherungspflicht der nach § 37b EStG pauschalbesteuerten Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer aus (Schreiben des Staatssekretärs des BMAS vom 30.4.2007). Diese Einschätzung steht im Einklang mit der seit Beginn dieses Jahres geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Dort ist in § 1 SvEV geregelt, welche Zuwendungen nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt gehören. Die Sachzuwendungen nach § 37b EStG sind in dem Katalog jedoch nicht enthalten. Der bisherige Grundsatz, wonach mit einem festen Pauschsteuersatz lohnversteuerte Zuwendungen nicht der Sozialversicherung unterliegen, trifft dadurch nicht mehr uneingeschränkt zu.

## Bedingungen für den Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Lieferung eines Gegenstands von Deutschland in einen anderen EU-Staat ist als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweist. Der Unternehmer soll den Nachweis durch folgende Unterlagen führen (sog. Belegnachweis):

- durch das Doppel der Rechnung,
- durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
- durch die Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten,

- durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern, sofern dieser den Gegenstand selbst befördert.

Der Bundesfinanzhof (v. 1.2.2007, V R 41/04, BFH/NV 2007, S. 1059) hat entschieden, dass sämtliche vorgenannten Voraussetzungen vorliegen müssen. Fehlt einer der Belege, führt dies allerdings nicht zur Versagung der Steuerbefreiung. Der Unternehmer kann den entsprechenden Nachweis in der Regel auch durch andere Belege erbringen. Auch kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Nachweis fehlender Belege bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerfestsetzung nachgeholt werden.

## Bedingungen für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen an im Ausland ansässige Unternehmer

Ein im Ausland ansässiger Unternehmer bekommt eine ihm in Deutschland von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in der Regel nur im sog. Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Der Antrag hierzu ist spätestens bis zum **30. Juni** des Folgejahrs beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn zu stellen, andernfalls werden die Vorsteuerbeträge regelmäßig nicht erstattet.

Dem Antrag müssen, wie der Bundesfinanzhof (v. 18.1.2007, V R 23/05, BFH/NV 2007, S. 1056) entschieden hat, die **Original-Rechnungen** beigelegt werden, Kopien reichen nicht aus. Außerdem muss der Unternehmer eine Bescheinigung seines Heimatstaats beifügen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Diese Bescheinigung muss sich auf den gesamten Vorsteuer-Vergütungszeitraum beziehen (BFH v. v. 18.1.2007, V R 22/05, BFH/NV 2007, S. 1053).

## Aufrechnung gegen Vorsteuervergütungsanspruch im Insolvenzverfahren rechtswidrig

Über das Vermögen eines Unternehmers war am 1. Juli 2003 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter gab für Juli 2003 eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ab. In dieser setzte er Umsatzsteuer aus im Juli ausgeführten Umsätzen in Höhe von 10.000 € und einen Vorsteuerbetrag in Höhe von 4.000 € an. Der Vorsteuerbetrag ergab sich aus einer Rechnung vom 2. Juli 2003 für im Monat Mai 2003 bezogene Leistungen. Das Finanzamt rechnete den Vorsteueranspruch gegen eine Umsatzsteuerforderung für den Monat April 2003 auf.

Der Bundesfinanzhof (v. 16.1.2007, VII R 4/06, BFH/NV 2007, S. 997) hat nun entschieden, dass die Aufrechnung rechtswidrig war. Der Vorsteuervergütungsanspruch stellt keinen selbstständigen Anspruch dar, gegen den aufgerechnet werden kann. Er ist lediglich eine unselbstständige Besteuerungsgrundlage bei der Ermittlung der Umsatzsteuerschuld. Andernfalls wäre das Finanzamt gegenüber den anderen Insolvenzgläubigern bevorteilt. Es hätte seine Umsatzsteuerforderung für April 2003 in voller Höhe, und nicht nur in Höhe der Insolvenzquote, erhalten.

## Verwendung von Leistungsbezügen bei Übernahme der Erschließungsverpflichtung einer Gemeinde

Verpflichtet sich ein Unternehmen gegenüber einer Gemeinde, als Erschließungsträger ein Baugebiet zu erschließen, und erhält hierfür von der Gemeinde dieser gegenüber bewilligte Zuschüsse, unterliegen die Zuschüsse der Umsatzsteuer.

Dem Erschließungsträger steht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 9.11.2006, V R 9/04, BFH/NV 2007, S. 836) aber auch der volle Vorsteuerabzug aus den Erschließungskosten zu. Dies gilt selbst dann, wenn der Erschließungsträger sich verpflichtet hat, Flächen, auf denen öffentliche Erschließungsanlagen errichtet wurden, umsatzsteuerfrei an die Gemeinde zu veräußern. Decken die Zuschüsse nicht die Erschließungskosten, sind letztere Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer, wenn die Gemeinde Gesellschafterin der Erschließungsträgergesellschaft ist.

## Vorsteuerberichtigung nach Beendigung der Organschaft

Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert, verliert sie ihre umsatzsteuerliche Selbstständigkeit. Die Umsätze werden dem herrschenden Unternehmen, dem sog. Organträger, zugerechnet. Dieses schuldet einerseits die auf Umsätze der Organgesellschaft entfallende Umsatzsteuer und kann andererseits der Organgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof (v. 7.12.2006, V R 2/05, BFH/NV 2007, S. 839) hat entschieden, dass eine Vorsteuerberichtigung, die nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses erforderlich wird, gegenüber der früheren Organgesellschaft erfolgen muss. Im Streitfall war das Entgelt für eine während des Bestehens der Organschaft erfolgte Lieferung wegen Vermögensverfalls der Organgesellschaft uneinbringlich geworden. Obwohl das Finanzamt die Vorsteuer dem damaligen Organträger erstattet hatte, muss die frühere Organgesellschaft sie zurückzahlen. Dies ergibt sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs daraus, dass die Vorsteuerberichtigung ein eigenständiger Tatbestand ist, der nicht mehr dem früheren Organträger zugerechnet werden kann, wenn seine Voraussetzungen erst nach Beendigung des Organschaftsverhältnisses eintreten.

## Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Ein Schüler arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 7.9.2007 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2007 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

## Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht

Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreiten der Jahresentgeltgrenze ist rückwirkend zum 2.2.2007 neu geregelt worden. Arbeitnehmer sind nunmehr erst dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über drei Kalenderjahre hinweg die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und diese auch vorausschauend im vierten Jahr überschreiten wird.

Bisher waren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze aufnahmen, von Beginn der Beschäftigung an versicherungsfrei. Ob das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, musste allein vorausschauend beurteilt werden. Durch die Neuregelung wird der Wechsel der Betroffenen von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung erschwert.

Da die gesetzliche Neuregelung rückwirkend zum 2.2.2007 in Kraft getreten ist, müssen die Versicherungsverhältnisse der neuen Rechtslage entsprechend neu beurteilt werden. Dabei gelten bestimmte Besitzstandsregelungen. So bleiben die am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als versicherungsfrei geführten Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei, wenn sie die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelung erfüllen, also in den Kalenderjahren 2006, 2005 und 2004 mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschritten haben und auch im laufenden Kalenderjahr mit ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb dieser Grenze liegen. Darüber hinaus bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen, wenn ein Beschäftigter am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert war.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt auch künftig eine freiwillige Mitgliedschaft ein, außer das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis seiner Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt.

## Mindestbeitrag freiwillig versicherter Selbständiger

Bei der Beitragsberechnung für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige muss grundsätzlich die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Diese umfasst alle zur Verfügung stehenden Einnahmen und Geldmittel ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung.

Für hauptberuflich selbstständig Tätige wird immer der Wert der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung als beitragspflichtige Einnahme angesetzt. Das sind in diesem Jahr 3.562,50 €. Kann der selbstständig Tätige nachweisen, dass die tatsächlichen Einnahmen geringer sind, so werden nur diese Einnahmen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt, mindestens der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2007: 1.837,50 € - Mindestbeitragsbemessungsgrundlage).

Durch das „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ werden die Krankenkassen ab dem 1.4.2007 ermächtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer

Satzungsautonomie für die Beitragsbemessung freiwillig krankenversicherter Selbstständiger Regelungen zu schaffen, die für Geringverdienende und weitgehend nicht vermögende selbstständig Erwerbstätige eine Beitragseinstufung unterhalb der eigentlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage vorsehen.

Die Einstufung unterhalb der eigentlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage muss beantragt werden, wobei über niedrigere beitragspflichtige Einnahmen Nachweise zu erbringen sind. Dann kann eine Einstufung anhand der tatsächlichen Einnahmen, mindestens jedoch in Höhe des 60. Teils der monatlichen Bezugsgröße – 1.225 € im Jahr 2007 – vorgenommen werden.

Eine entsprechende Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage kommt nicht in Betracht, wenn Einkommen oder Vermögen in bestimmtem Umfang vorhanden ist. Hierbei wird nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds betrachtet, sondern auch die von Personen, die mit dem Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Hierzu gehört der Ehegatte, Lebenspartner oder Partner, der mit im gemeinsamen Haushalt lebt. Nicht dazu gehören Eltern oder Kinder.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Einstufung unterhalb von 1.837,50 € vorgenommen werden:

- Die Hälfte der beitragspflichtigen Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft beträgt weniger als 1.837,50 €.
- Die Bedarfsgemeinschaft erzielt keine steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung oder Verpachtung.
- Das Vermögen des freiwilligen Mitglieds oder seines Partners übersteigt das Vierfache der monatlichen Bezugsgröße – 9.800 € im Jahr 2007 – nicht.

Diese Regelung soll sicherstellen, dass etwaige soziale Härten für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige vermieden werden und die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht durch eine zu hohe Beitragsbelastung konterkariert wird.

Für Existenzgründer, die Anspruch auf einen Gründungszuschuss nach § 57 SGB III haben, ist für die Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1.225 € die Feststellung einer sozialen Härte nicht erforderlich.